

# Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Kaiserlichen Amts.

I. Jahrgang.

Berlin I. August 1890.

Nummer 9.

Dieses Heftchen erscheint in dreizehn umfänglichen Hefen am 1. und 15. jedes Monats. Monatliche Beilagen werden den zu Anfang des Monats erscheinenden Nummern, nach Bedarf auch des nächsten, beigegeben. — Der Normalabdruck beträgt 2 R. Man abonnirt bei allen Verlegern und Buchhandlungen. — Einzelnummern und Heftchen koste es die kaiserliche Hofbuchdruckerei von Ulrich Meißner in Berlin, Berlin SW 12, Kochstraße 60—70, zu liefern.

**Inhalt.** I. Neuordnung des Personenstandes in Kamerun durch den stellvertretenden Gouverneur S. 117. — Vorräthighaltung von Proviant auf Zuluat S. 117. — II. Verordnung, betreffend die Erhebung von persönlichen Steuern S. 148. — Anweisung, betreffend die Behandlung der aus den deutschen Schutzgebieten einkehrenden wissenschaftlichen Expeditionen S. 149. — III. S. 150. — IV. S. 151. — V. S. 151.

**Nichtamtlicher Theil.** I. S. 151. — II. Volksauspflüßungsverhältnisse S. 151. — III. Zahl der Weisen in Logo S. 152. — Aus den Missionen über Groß-Kamaganaland S. 152. — Das Kamaganaland, dessen Bewohner und wirtschaftliche Verhältnisse (Fortsetzung) S. 153. — Expedition auf dem Rio Niger in British-Kamaganaland S. 158. — IV. S. 158. — V. S. 160. — Anzeigen.

## Amtslicher Theil.

### I. Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

#### Verf a n n t m a c h u n g.

Nach Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete — R.-G.-Bl. 1888, S. 75 —, des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 und der Kaiserlichen Verordnung vom 21. April 1886 ist dem stellvertretenden Gouverneur v. Frittlenger in Kamerun und im Falle seiner Abwesenheit oder sonstigen Behinderung dem Regierungsoffizier Veith für den Amtsbezirk Kamerun, sowie dem stellvertretenden Kommissar Dr. Strabbe in Logo für den dortigen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheverträge bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

### Vorräthighaltung von Proviant auf Zuluat.

Die Zuluat-Gesellschaft hat sich bereit erklärt, die nachbezeichneten Proviantquantitäten bei ihrer Haupt-Agentur in Zuluat für die kaiserlichen Kriegsschiffe vorräthig zu halten. Die genannte Gesellschaft wird dafür Sorge tragen, daß nach festgestandener Entnahme das Lager mit easter sich bietender Gelegenheit wieder ergänzt werde und stets in tadelloser, nicht zu alter Waare bestehe. Dagegen ist der Zuluat-Gesellschaft gegenüber die Verpflichtung eingegangen worden, daß die im Schutzgebiete der Reichsstadt Zuluat sich aufhaltenden Schiffe und Fahrzeuge seiner Majestät ihren Bedarf an den nachbezeichneten Artikeln aus jenen Vorräthen decken.

Als Preise für diese Vorräthe sind die nachweisbar laut Faktura gezahlten Einkaufspreise zuzüglich 50 pCt. für Bewerthung, Fracht, Versicherung und sonstige Unkosten, sowie